

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

vom 14.10.2026

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Ausschussmitglieder

Thomas Beck

Pierre Groll Fraktionsvorsitzender BUS

Kurt Harsch

Eckard Lehmann

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Ralf Michalski Fraktionsvorsitzender FW

Britta Wekenmann-Arnold

Fraktionsvorsitzende SPD

Verwaltung

Albert Schilling

Ortsvorsteher/in

Manfred Frey

Bernhard Metzler Ortsvorsteher Blönried

Margit Zinser-Auer

Schriftführer/in

Rebecca Metzler

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Robert Rothmund

Verwaltung

Günther Blaser

Brigitte Thoma

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
 - 2.1 Neubau von Garagen mit Dachterrasse, Löwenbreitestraße 5, Flst. Nr. 236/11, Aulendorf
Vorlage: 40/288/2026
 - 2.2 Erweiterung des Wohnhauses durch Anbau eines Wintergartens, Errichtung von zwei Stellplätzen, Mochenwanger Straße 32, Flst. Nr. 153/8, Aulendorf - Gemarkung Zollenreute
Vorlage: 40/290/2026
 - 2.3 Erweiterung des bestehenden Wohnheims, Schloßplatz 9, Flst. 8/1, Aulendorf
Vorlage: 40/292/2026
 - 2.4 Neubau eines Wohngebäudes mit Doppelgarage, Würzbühl, Flst. Nr. 421/5, Aulendorf, Gemarkung Blönried
Vorlage: 40/293/2026
- 3 Vorstellung Energiebericht 2025
Vorlage: 40/295/2026
- 4 Kläranlage Aulendorf - Errichtung Firewall
Vorlage: 40/294/2026
- 5 Verschiedenes
- 6 Anfragen

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2
Baugesuche

Beschluss-Nr. 2.1

Neubau von Garagen mit Dachterrasse, Löwenbreitestraße 5, Flst. Nr. 236/11, Aulendorf **Vorlage: 40/288/2026**

Herr Schilling stellt das Bauvorhaben vor:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau von Garagen mit Dachterrasse auf dem Grundstück Flst. Nr. 236/11, Löwenbreitestraße 5 in Aulendorf.

Die 7,00 m x 25,09 m große Garage mit 8 Stellplätzen wird als Anbau an das bestehende Mehrfamilienhaus ausgeführt. Das Flachdach der Garage erhält eine Dachterrasse.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Baulinienplan „Löwenbreite“ vom 04.09.1952
Rechtsgrundlage: §§ 30, 34 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 10.09.2026

Das Grundstück Flst. Nr. 236/11 befindet sich im Geltungsbereich des Baulinienplans „Löwenbreite“ vom 04.09.1952, der außer der Baulinie keine weiteren Festsetzungen enthält.

Da es sich beim Baulinienplan Löwenbreite um keinen qualifizierten Bebauungsplan handelt ist das Vorhaben planungsrechtlich gem. § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Art der baulichen Nutzung

In der näheren Umgebung ist Wohnbebauung, Handwerk und Gewerbebetrieb vorzufinden. Der Bereich kann als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO eingestuft werden. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Im Bereich des Baulinienplans sind vorwiegend zweigeschossige Einfamilienhäuser oder Reihenhäuser mit Satteldach vorhanden. Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird die überbaubare Grundfläche und die Geschossfläche eingehalten. Das Vorhaben ist nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig.

Baulinienplan Löwenbreite

Im Zuge des Bauantrags „Abbruch Wohnhaus Neubau Einfamilienhaus Löwenbreitestraße 17, Flst. Nr. 2165 teilte die Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 20.09.2021 mit, dass der Baulinienplan dem Landratsamt nicht vorlag und das Landratsamt nicht am Bebauungsplanverfahren beteiligt war. Somit sei der Bebauungsplan hier nicht anzuwenden. Die Stadt Aulendorf hat als plangebende Kommune den Baulinienplan 1952 aufgestellt und wendet den Baulinienplan hier an.

Das Vorhaben überschreitet die Baulinie des Bebauungsplans um 7,00 m in östlicher Richtung. Für die Überschreitung der Baulinie ist eine Befreiung gem. §§ 31, 36 BauGB erforderlich.

Bisherige Befreiungen in der näheren Umgebung

Straße	Flst. Nr.	Planung	Art der Befreiung	Datum Befreiung/Baugenehmigung
Löwenbreitestr. 6	236/19	Neubau Doppelgarage	Überschreitung Baugrenze	22.10.1980
Löwenbreitestr. 7	236/21	Neubau Doppelgarage	Überschreitung Baugrenze	24.09.1958
Löwenbreitestr. 8	236/6	Neubau Doppelgarage	Überschreitung Baugrenze	14.09.1976
Löwenbreitestr. 9	236/13	Neubau 3 Fertiggaragen	Überschreitung Baugrenze	08.01.2003
Löwenbreitestr. 18	2165	Abbruch Wohnhaus Neubau Einfamilienhaus	Überschreitung Baugrenze	03.12.2021

Das Vorhaben ist nach Art und Maß der baulichen Nutzung zulässig. Die Zustimmung zum Vorhaben und der erforderlichen Befreiung wird empfohlen.

BM Burth erläutert, dass im Baulinienplan sechs Stellen mit Garagen vorgelagert sind. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Sammelgarage zu genehmigen.

SR Lehmann findet die Überschreitung der Baulinie sehr massiv und möchte dem Bauvorhaben daher nicht zustimmen.

SR Groll möchte wissen, wie viele Wohneinheiten dort insgesamt vorhanden sind. Er hat Angst, dass im hinteren Bereich des Grundstücks künftig noch mehrere Wohneinheiten gebaut werden und deshalb auch weitere Garagen beantragt werden. Er findet den Bau vorne ebenfalls sehr massiv.

BM Burth ist über ein solches Vorhaben nichts bekannt.

SR Michalski sieht das Bauvorhaben und die Überschreitung der Baulinie nicht kritisch. Es würde sich in die Umgebung einfügen.

SR Maucher teilt mit, dass 6 Wohneinheiten vorhanden sind.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt mit 6 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen:

1. Dem Vorhaben wird das Einvernehmen erteilt.
2. Die Befreiung für die Überschreitung der Baulinie des Bebauungsplans wird gem. §§ 31, 36 BauGB zugestimmt.

Beschluss-Nr. 2.2

Erweiterung des Wohnhauses durch Anbau eines Wintergartens, Errichtung von zwei Stellplätzen, Mochenwanger Straße 32, Flst. Nr. 153/8, Aulendorf - Gemarkung Zollenreute **Vorlage: 40/290/2026**

Herr Schilling stellt das Bauvorhaben vor:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Erweiterung des Wohnhauses durch Anbau eines Wintergartens, Errichtung von zwei Stellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 153/8, Mochenwanger Straße 23 in Zollenreute.

Das vorhandene Wohnhaus soll von Grund auf saniert werden. Zur Wohnraumerweiterung ist ein 3,16 m x 9,63 m große Anbau in westlicher Richtung geplant. Des Weiteren werden zwei zusätzliche Stellplätze errichtet.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Außenbereich
Rechtsgrundlage: § 35 BauGB
Gemarkung: Zollenreute
Eingangsdatum: 16.09.2026

Das Grundstück Flst. Nr. 153/8, Mochenwanger Straße 23, welches bebaut werden soll, befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 BauGB.

Eine Privilegierung als land-/forstwirtschaftlicher Betrieb nach § 35 BauGB liegt nicht vor.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Gemäß § 35 Abs. 4 BauGB kann der Änderung eines zulässig errichteten Gebäudes nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind. Dies liegt vor, wenn:

- a) das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurückliegt,
- d) das Gebäude vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden ist,
- e) das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs steht,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken neben den bisher nach Absatz 1 Nummer 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle entstehen und
- g) es eine Verpflichtung übernommen wird, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 erforderlich.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen die oben genannten Voraussetzungen für eine Änderung und Erweiterung des Wohngebäudes vor.

Ergebnis

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Ortschaftsrat Zollenreute hat dem Vorhaben einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig, dem Vorhaben sein Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2.3

Erweiterung des bestehenden Wohnheims, Schloßplatz 9, Flst. 8/1, Aulendorf **Vorlage: 40/292/2026**

SR Marquart ist als Angrenzer des Bauvorhabens befangen und nimmt daher im Zuschauerbereich Platz.

Herr Schilling stellt das Bauvorhaben vor:

Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Erweiterung des bestehenden Wohnheims auf dem Grundstück Schloßplatz 9, Flst. Nr. 8/1 in Aulendorf.

Im Erdgeschoss des Wohnheims ist ein 4,00 m x 7,80 m großer eingeschossiger Anbau vorhanden. Die beantragte Erweiterung umfaßt folgende Maßnahme:

- Erweiterung des Aufenthaltsraums im EG um 1,50 m nach Südosten.
- Aufstockung des Anbaus im Obergeschoss mit neuem Aufenthaltsraum

Am 23.01.2022 wurde im Technischen Ausschuss der Umbau und die Sanierung des Wohn-Pflegezentrum Haus am Schloßplatz beraten. Folgender Beschluss wurde gefasst:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.
3. Die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Sanierungssatzung erteilt.
4. Das Flachdach des geplanten Anbaus ist zu begrünen.

Am 05.01.2023 wurde die Baugenehmigung erteilt. Die Baugenehmigung wurde nicht verlängert. Am 23.09.2026 wurde der vorliegende Bauantrag bei der Baurechtsbehörde eingereicht. Die vorliegende Planung entspricht der Planung von der Baugenehmigung vom 05.01.2023.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf 07.08.2020
Sanierungssatzung Stadtkern III
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 23.09.2026

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf und ist planungsrechtlich gem. § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohn- und Geschäftshäuser, Klinikbauten sowie das Schloßareal. Der genannte Bereich kann als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO eingestuft werden. Zulässig in Mischgebieten sind neben Wohngebäuden unter anderem Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und

sportliche Zwecke. Das vorhandene Wohn- und Pflegezentrum zählt zu den Anlagen für soziale Zwecke und ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Der Innenstadtbereich weist eine vergleichsweise hohe Verdichtung mit guter Ausnutzung der überbauten Grundfläche auf. Durch den geplanten Anbau wird die Grundfläche um 11,70 m² vergrößert. Die Angaben zum Maß der baulichen Nutzung in den Unterlagen sind unvollständig. Die Stadtverwaltung hat eine entsprechende Ergänzung beim Planer angefordert.

Erhaltungssatzung

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Das ehemalige Fabrikgebäude wurde 1996 in ein Wohn- und Pflegezentrum umgebaut und hat damit Bestandsschutz. Denkmalrechtliche Belange sind nicht berührt. Der beantragte Umbau ist dem vorhandenen Wohn-Pflegezentrum zugeordnet. Die geplante Ausführung mit Holzständerbauweise und Faserzementplatten entspricht der Architektur vergleichbarer Klinik- und Heimbauten und fügt sich harmonisch in die vorhandene Fassade ein. Gegebenenfalls könnte das geplante Flachdach extensiv begrünt werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Bauvorhaben.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.**
- 2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.**
- 3. Die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen Sanierungssatzung erteilt.**

Beschluss-Nr. 2.4

Neubau eines Wohngebäudes mit Doppelgarage, Würzbühl, Flst. Nr. 421/5,
Aulendorf, Gemarkung Blönried
Vorlage: 40/293/2026

Herr Schilling stellt das Bauvorhaben vor:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung eines Wohngebäudes mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 421/5 im Würzbühl in Münchenreute.

Das Wohnhaus hat die Abmessungen 9,12 m x 12,12 m. Es kommt ein 25 ° geneigtes Satteldach mit einer Firsthöhe von 7,29 m zur Ausführung. Die 7,50 m x 10,16 m große Doppelgarage erhält ebenfalls ein 25 ° geneigtes Satteldach.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Einbeziehungssatzung	Münchenreute	v.
	19.08.2022		
Rechtsgrundlage:	§ 34 BauGB		
Gemarkung:	Münchenreute		
Eingangsdatum:	24.09.2026		

Das Grundstück Flst. Nr. 421/5, im Würzbühl liegt im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Münchenreute.

Um die Möglichkeiten der baulichen Weiterentwicklung in den Teilorten Aulendorfs zu untersuchen hat die Stadt Aulendorf das Planungsbüro LARS Consult mit der Überprüfung der Ortsabrundungen beauftragt. Gemäß dem Büro LARS Consult wäre der Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 461/5 als mögliche Erweiterung der Ortsabrundung Münchenreute einzustufen. An diesem Standort ist eine bauliche Weiterentwicklung sinnvoll und denkbar. Die Stadt Aulendorf hat mit Beschluss vom 19.08.2022 die Einbeziehungssatzung „Münchenreute“ inkl. der hierzu aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO BW in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Festsetzungen Einbeziehungssatzung

	Einbeziehungssatzung	Planung
max. zulässige Grundflächenzahl	0,25	eingehalten
Max. zulässige Firsthöhe	8,50 m	7,29 m
Dachform	Satteldach SD Für Garagen und Nebenanlagen sind auch Fachdächer zulässig, sofern diese begrünt sind	Satteldach SD
Dachneigung	20-40°	25°

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die zulässige Art der Nutzung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 BauGB.

Die umgebende Bebauung weist die Merkmale eines Dorf- oder Mischgebiets entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf. In diesem Gebietstyp ist die geplante Wohnnutzung zulässig und in der Umgebung vorhanden. Es sind eingeschossige

und zweigeschossige Gebäude im weiteren Umkreis im Bestand vorhanden. Die geplante Bebauung des Grundstückes bleibt unter der maximalen Grundflächenzahl von 0,25.

Das Vorhaben hält alle örtlichen Bauvorschriften der Einbeziehungssatzung ein. Die Verwaltung empfiehlt, die Zustimmung zum Vorhaben.

Der Ortschaftsratsrat Blönried hat hierüber noch nicht beraten.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig, dem Bauvorhaben sein Einvernehmen zu erteilen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.

Beschluss-Nr. 3

Vorstellung Energiebericht 2025

Vorlage: 40/295/2026

Herr Wehr von der Kirchner Energie GmbH stellt den Energiebericht 2025 vor, welcher als Anlage beigefügt wurde.

Der Energiebericht wird auf Basis der Daten aus der Gebäudemanagement-Software INM erstellt. Die Verbräuche der kommunalen Liegenschaften werden in der Software monatlich erfasst.

Die Firma Kirchner Energie GmbH hat den Energiebericht wie in den vergangenen Jahren erstellt.

BM Burth möchte wissen, ob es einen Quervergleich zu anderen Städten gibt, um zu sehen, wie die Stadt Aulendorf dasteht.

Herr Wehr berichtet, dass die Stadt Aulendorf energetisch durchschnittlich dasteht. Natürlich sei das Schlossgebäude aufgrund seines Alters energetisch nicht so gut aufgestellt, während die Schulen dort aber sehr gut aufgestellt sind. Bei den Heizanlagen besteht allerdings in Zukunft Bedarf.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Energiebericht 2025 zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 4

Kläranlage Aulendorf - Errichtung Firewall
Vorlage: 40/294/2026

Herr Imhof stellt die Ausgangssituation vor:

Ein gesichertes Betreiben der EDV sowie der gesamten Steuer- und Regelungstechnik ist derzeit nicht gegeben. Somit ist jederzeit ein unberechtigter Zugriff von Außen möglich. Daher ist die Errichtung einer Firewall vorgesehen.

Als Grundlage zum Aufbau der Firewall ist die Aufnahme der Netzwerkkomponenten erforderlich gewesen. Diese Netzwerkanalyse hat die Firma Franz Lohr ausgeführt.

Bei den Umbaumaßnahmen auf der Kläranlage (Schaltschränke inklusive Steuertechnik für die Polymerstation, Fällmittelstation, Vorklärbecken) und den Außenbereichen (RÜB's und Pumpwerke) hat die Firma Franz Lohr die Arbeiten dazu ausgeführt. Firma Lohr ist mit den Anlagen der Kläranlage und den Außenbereichen bestens vertraut und besitzt die Voraussetzungen zur Umsetzung der Firewall.

Das Angebot der Firma Franz Lohr, zur Errichtung der Firewall, beträgt 67.594,26 € Brutto.

Im Haushalt 2026 sind 40.000,00 € eingeplant, welche jedoch nur zur Hälfte ausgeschöpft werden konnten auf Grund der aufwändigen Vorarbeiten zur Erfassung des Ist-Bestandes bei der Kläranlage. Mit Auftragserteilung kann erst die Bestellung der Hardware erfolgen. Somit ist die Umsetzung auf Grund der Lieferfristen erst im Jahr 2027 möglich. Dafür sind 60.000,00 € für den Haushalt 2027 vorgesehen.

BM Burth fügt hinzu, dass andere Kläranlagen mit der gleichen Größenordnung eine Firewall haben, da es sich bei der Kläranlage um eine kritische Infrastruktur handelt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig, dass die Firma Franz Lohr mit der Ausführung der Leistung zur Errichtung der Firewall Kläranlage Aulendorf mit einer Bruttosumme von 67.594,26 € beauftragt wird.

Beschluss-Nr. 5

Verschiedenes

Schäden an den Straßenfugen zwischen dem Breitband

SR Groll teilt mit, dass in Zollenreute die Straßenfugen zwischen dem Breitband bröseln. Ihm ist es bisher im Hopfenweg und in der Imterstraße aufgefallen. Er möchte wissen, ob hierfür Gewährleistung besteht.

BM Buth bejaht dies. Er wird den Zweckverband Breitband informieren.

Japanischer Staudenknöterich

SR Lehmann teilt mit, dass der japanische Staudenknöterich im Riedweg dringend zurückgeschnitten werden muss.

BM Burth berichtet, dass Herr Wenzler bereits dran sei.

Herr Lehmann erläutert, dass auf der einen privaten Fläche ein Rückschnitt bereits erfolgt sei, auf der anderen privaten Fläche jedoch nicht und auf der städtischen Fläche auch nicht.

BM Burth möchte nochmals bei Herrn Wenzler nachfragen.

Beschluss-Nr. 6
Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....